

## Satzung des Skiclub Yburg e.V.



Vorbemerkung:

Nur aus Gründen leichter Lesbarkeit erfolgen geschlechtsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung stets wertungsfrei in der sprachlichen Grundform und immer stellvertretend für alle Geschlechtsidentitäten.

---

### § 1

#### Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Skiclub Yburg e.V.“ Der Verein hat seinen Sitz in Baden-Baden-Varnhalt. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

### § 2

#### Zweck und Gemeinnützigkeit

##### Zweck:

- a) Der Verein pflegt und fördert den sportlichen Skilauf. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch: Förderung des Volkssportes Skilauf und Snowboard in jeder Form, Förderung des Lehr-, Ausbildungs-, Wettkampf- und des Wandertourenwesens, sowie des Jugendskilaufts.
- b) Die Ausübung weiterer Sportarten bleibt vorbehalten.
- c) Der Verein ist unpolitisch. Bestrebungen und Bindungen klassentrennender- und konfessioneller Art werden abgelehnt.
- d) Der Verein steht auf dem Boden des Amateurgedankens.

##### Gemeinnützigkeit:

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Für Tätigkeiten im Dienste des Vereins zur Förderung des gemeinnützigen Zweckes, kann nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage angemessene Vergütung bezahlt werden.

Sofern Finanzplanung und Haushalt des Vereins es zulassen, kann er den Vorstandsmitgliedern eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeiten nach Maßgabe der gesetzlichen und gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben ausbezahlen. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Gesamtvorstand.

### **§ 3**

#### **Verbandszugehörigkeit**

Der Verein ist Mitglied des Skiverbandes Schwarzwald e.V. in Freiburg i. Br., des deutschen Skiverbandes e.V. in München und des Badischen Sportbundes Freiburg e.V.

Werden weitere Sportarten ausgeübt, so bleibt der Beitritt zu anderen Verbänden vorbehalten.

### **§ 4**

#### **Geschäftsjahr**

Das Vereinsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12.

### **§ 5**

#### **Mitgliedschaft**

1. Jeder, ohne Unterschiede der Person, kann Mitglied des Vereins werden.
2. Die Mitglieder des Vereins bestehen aus:
  - a) Vollmitglieder im Alter von mindestens 18 Jahren,
  - b) jugendlichen Mitgliedern im Alter bis zu 18 Jahren, die weder Stimm- noch Wahlrecht haben und an den Veranstaltungen oder Versammlungen des Vereins nur nach näherer Bestimmung des Vorstandes teilnehmen dürfen,
  - c) fördernden Mitgliedern, die juristische oder natürliche Personen sein können,
  - d) Ehrenmitgliedern.
3. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ehrenmitglieder sind Vollmitglieder, brauchen aber keinen Vereinsbeitrag zu leisten.

### **§ 6**

#### **Rechte der Mitglieder**

Vollmitglieder, fördernde Mitglieder, soweit sie natürliche Personen sind, und Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie haben aktives und passives Wahlrecht, dürfen das Vereinseigentum benützen und haben alle den Mitgliedern zustehenden Vergünstigungen.

Die übrigen Mitglieder haben gleichfalls nach näheren Bestimmungen durch den Gesamtvorstand das Recht der Benützung des Vereinseigentums und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Vergünstigungen.

Alle Mitglieder nach § 5, Absatz 2 a, c und d, haben je eine Stimme in der Mitgliederversammlung, die nicht übertragbar ist.

Alle Mitglieder haben das Recht auf Förderung durch den Verein im Sinne der Satzung.

Alle Mitglieder haben das Recht, Anträge z., Dru stellen. Anträge, über die in der Mitgliederversammlung beschlossen werden soll, sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor dem Tage der Versammlung schriftlich einzureichen.

## **§ 7** **Pflichten der Mitglieder**

- Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Skiclub Yburg e.V., Baden-Baden-Varnhalt, in der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen, die Satzung einzuhalten und die im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse zu befolgen und nicht gegen die Interessen und Ziel des Vereins zu handeln.
- Jedes Mitglied hat bis zum Vereinsjahresende den Jahresbeitrag zu entrichten. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Die Zahlung des Beitrags erfolgt im Banklastschriftverfahren.
- Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
- Der Beitrag kann im Einzelfall und bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand ermäßigt oder erlassen werden.
- Das Vereinseigentum kann nur benützt werden, wenn der Jahresbeitrag rechtzeitig bezahlt worden ist.
- Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschriften unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

## **§ 8** **Annahme**

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Antrag des Beitretenden in Textform notwendig, mit dem er gleichzeitig die Satzung des Vereins anerkennt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme erlangt erst Gültigkeit nach Bezahlung des ersten Jahresbeitrages.

## **§ 8a** **Datenschutz / Persönlichkeitsrechte**

Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt, verändert, sperrt und löscht der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Zur Sicherstellung der Pflichten und Aufgaben kann der engere Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen. Weitere Einzelheiten kann der Verein in einer Datenschutzordnung regeln.

## **§ 9**

### **Erlöschen, Austritt und Streichung**

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) bei natürlichen Personen durch Tod,
  - b) bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
  - c) durch Austritt.
2. Der Austritt eines Mitglieds ist dem Vereinsvorstand in Textform mitzuteilen; er wirkt auf das Ende des laufenden Vereinsjahres.
3. Erfolgt der Austritt während des laufenden Vereinsjahres, so ist der Beitrag für dieses Jahr voll zu zahlen.
4. Ein Mitglied, das seinen Beitrag trotz zweier schriftlicher Aufforderungen nicht bezahlt hat, kann durch den Vorstand gestrichen werden. Es gilt damit als ausgeschieden, bleibt aber verpflichtet, den Beitrag für das laufende Jahr voll zu entrichten.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein

## **§ 10**

### **Ausschluss**

1. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet in erster Instanz der Vorstand.
2. Vor Einleitung des Ausschlussverfahrens ist das Mitglied ausreichend durch den Vorstand oder durch Mitglieder, die von diesem Organ beauftragt sind, zu hören.
3. Das ausgeschlossene Mitglied hat die Möglichkeit, Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung einzulegen.
4. Ausschlussgründe sind:
  - a) Gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, gegen Anordnung des Vorstandes und gegen den Vereinsfrieden.
  - b) Schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins.
  - c) Gröblicher Verstoß gegen die Sportkameradschaft.
  - d) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

## **§ 11**

### **Zusammensetzung des Vorstandes**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

a) dem engeren Vorstand, der aus mindestens 7 Mitgliedern, darunter den drei Vorsitzenden, und maximal 9 gleichberechtigten Mitgliedern besteht; er setzt sich zusammen aus:

„drei Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Skischulleiter, dem Jugendwart, dem Mitgliederbeauftragten und dem Pressewart.“

Die Zuständigkeiten der drei Vorsitzenden regeln diese untereinander; diese werden in einem Geschäftsverteilungsplan festgehalten, der den Mitgliedern spätestens 6 Wochen nach der Wahl durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins kenntlich gemacht wird. Zuständigkeitsänderungen sind jederzeit möglich und unverzüglich zu veröffentlichen.

b) dem Gesamtvorstand besteht aus dem engeren Vorstand (siehe Absatz 1 a), sowie aus mindestens 4, maximal 7 Beisitzern.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

3. Alle Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung grundsätzlich per Akklamation (Handzeichen) gewählt. In Ausnahmen kann es zu einer geheimen Abstimmung kommen, wenn hierzu ein Antrag vorliegt, der von mindestens 10% der stimmberechtigten Anwesenden unterstützt werden muss.

4. Über die Sitzungen der Vereinsorgane sind Protokolle zu führen, die vom Protokollführer und dem jeweiligen Sitzungsleiter zu unterzeichnen sind.

## **§ 12**

### **Der Vorstand**

1. Jeweils zwei der drei gleichberechtigten Vorsitzenden (vgl. § 11 Nr. 1a) vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich gem. § 26 BGB. Die Vertretungsmacht der Vorsitzenden bei Rechtsgeschäften ist in einer Geschäftsordnung geregelt.

2. Der engere Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in verantwortlicher Leitung und ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich dem Gesamtvorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere hat er die Sitzungen des Gesamtvorstandes vorzubereiten.

3. Falls Vereinsregister und / oder Finanzamt eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzungsänderung beanstanden, dann ist der engere Vorstand ermächtigt, die zur beanstandungsfreien Eintragung erforderlichen Korrekturen herbeizuführen.

3. Dem Gesamtvorstand obliegt insbesondere:

- a) Beschlussfassung in grundlegenden Fragen der Vereinsarbeit, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.
- b) Aufstellung des Haushaltsvoranschlags
- c) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
- d) Planung von Veranstaltungen und Erstellung von Programmen
- e) Vereinbarung von Beiträgen der fördernden Mitglieder (§ 5 Absatz 2 c)
- f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- g) Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- h) Ernennung von Übungsleitern, Gymnastiktrainern und Lehrwarten

### **§ 13**

#### **Geschäftsordnung des Vorstandes**

Der engere-, wie der Gesamtvorstand wird von einem Vorsitzenden nach Bedarf zu Sitzungen einberufen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Der engere Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens drei, der Gesamtvorstand, wenn es mindestens fünf Mitglieder verlangen.

Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt über Einnahmen und Ausgaben Buch. Er ist als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB befugt, die Beiträge, Gebühren u. a. m. einzuziehen.

### **§ 14**

#### **Verpflichtungen der Übungsleiter/ Ski- und Snowboardlehrer**

Übungsleiter und Lehrwarte, die durch den Skiverband Schwarzwald sowie den Deutschen Skiverband München über und durch den Skiclub Yburg gefördert und Lehrgänge mit finanzieller Unterstützung des Vereins absolviert haben, können ohne vorherigen Beschluss des engeren Vorstandes keine finanziellen Ansprüche stellen.

Jeder Übungsleiter und Lehrwart, sowie Gymnastiktrainer, die durch den Verein gefördert wurden und finanzielle Unterstützung erhielten, sind dem Verein gegenüber verpflichtet, als Übungsleiter, Lehrwart, Trainer oder dergleichen mindestens 5 Jahre für die Mitglieder des Vereins tätig zu sein. Scheiden diese vor Ablauf der gesetzten Frist als Übungsleiter, Lehrwart, Gymnastiktrainer oder dergleichen für den Verein aus, so sind die Ausscheidenden verpflichtet, pro Jahr der nicht erfüll-

ten Verpflichtung 1/5 der Förderungs- und Unterstützungskosten an den Verein sofort, spätestens aber zum 31.05. des laufenden Vereinsjahres, zurückzuerstatten.

## § 15

### Mitgliederversammlung - Einberufung

Die Vorsitzenden berufen jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, die in der Regel bis zum 30. November des dem Vereinsjahr folgenden Jahres stattfinden soll.

Die Vorsitzenden können bei Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die die gleichen Befugnisse wie die ordentliche hat.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens 1/5 der Mitglieder (vgl. § 5 Nr. 2) schriftlich unter Angaben von Gründen beantragen.

Die Mitgliederversammlung muss spätestens zwei Wochen vorher **in Textform** den Mitgliedern bekannt gemacht werden. Dabei ist die **vorgesehene** Tagesordnung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzveranstaltung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in einer Video- und/oder Telefonkonferenz mittels Telefon oder PC. Eine Kombination von Präsenzveranstaltung und virtueller Mitgliederversammlung ist zulässig, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzveranstaltung mittels Video- bzw. Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung werden die Zugangsdaten spätestens zwei Stunden vor Beginn der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen an der Mitgliederversammlung ist es den Mitgliedern untersagt, die Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben.

## § 16

### Aufgabe der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
  - a) den Geschäftsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen,
  - b) Entgegennahme der Jahresabschlußrechnung,
  - c) den Vorstand entlasten,
  - d) den Vorstand zu wählen,
  - e) die Bestellung der Rechnungsprüfer,
  - f) den Mitgliedsbeitrag festzusetzen, mit Ausnahme des Beitrages für fördernde Mitglieder,
  - g) die Satzung zu ändern, wobei jedoch eine Änderung unzulässig ist, soweit dadurch die Gemeinnützigkeit des Vereinszweckes beeinträchtigt werden könnte,

- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - i) über Anträge zu beschließen,
  - j) den Verein aufzulösen.
2. Anträge auf Satzungsänderungen dürfen nur behandelt werden, wenn sie als besonderer Punkt auf der Tagesordnung vermerkt sind. Beschlüsse hierüber bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
  3. Ein Beschluss ist mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Stimmengleichheit anlässlich der Vornahme der Wahl des Vorsitzenden ist die Wahl zu wiederholen, ggf. in einer der Versammlung neu anzuberaumenden weiteren Mitgliederversammlung.
  4. Die Mitglieder des Vereins können auch außerhalb einer Mitgliederversammlung Beschlüsse fassen. Hierfür teilt der engere Vorstand die entsprechende Beschlussvorlage allen Mitgliedern in Textform (insbesondere schriftlich und/oder per E-Mail) an die letzte von dem Mitglied bekanntgegebene (Post- bzw. E-Mail-) Adresse mit. Zusammen mit dieser Mitteilung bestimmt der engere Vorstand die Frist, innerhalb der die Stimmabgabe möglich ist, und wie die Stimmabgabe (z.B. schriftlich oder per E-Mail) zu erfolgen hat. Die Frist muss mindestens ... z. B. drei ... Tage ab Zugang der Beschlussvorlage betragen.

Die Beschlussvorlage gilt als zugegangen, wenn sie an die allgemein bekannte Post- oder E-Mail-Adresse des Mitglieds gesendet ist. Der Beschluss ist mit der Mehrheit der form- und fristgerecht abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Für Satzungsänderungen, Zweckänderungen oder die Auflösung des Vereins bedarf es der nach Gesetz und Satzung vorgeschriebenen Mehrheiten.

Der engere Vorstand teilt das Abstimmungsergebnis allen Mitgliedern in Textform binnen zwei Wochen nach Ablauf der Abstimmungsfrist mit.

## **§ 17**

### **Rechnungsprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Sie dürfen dem Gesamtvorstand nicht angehören. Die beiden Prüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen und der Mitgliederversammlung einmal im Jahr über deren Richtigkeit Aufschluss zu geben. Wenigstens einmal im Jahr, spätestens vor der Mitgliederversammlung, ist von ihnen die Kasse zu prüfen.



## **§ 19**

### **Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins bestimmt eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder. Falls die Mitglieder nicht in der erforderlichen Zahl erschienen sind, ist eine zweite Mitgliederversammlung innerhalb von 21 Tagen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit 3/4 Mehrheit entscheidet.
  
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Förderverein Grundschule Varnhalt e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Soweit der genannte Verein bei Auflösung nicht mehr existiert, ist das Vermögen des Vereins an einen gleichwertigen, gemeinnützigen Förderverein einer Schule des Baden-Badener Reblands zu übertragen.

## **§ 20**

### **Ordnungen, salvatorische Klausel, Schlussbestimmungen**

1. Zur Umsetzung und Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben kann sich der Verein Ordnungen, insbesondere eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrungsordnung, eine Datenschutzordnung sowie Abteilungsordnungen geben. Sie sind mit Ausnahme der Jugendordnung und der Abteilungsordnungen vom Vereinsvorstand zu beschließen. Eine Jugendordnung beschließt die Jugendvollversammlung. Abteilungsordnungen beschließt die jeweilige Abteilungsversammlung für ihren Bereich; sie bedürfen für ihre Verbindlichkeit jeweils der Genehmigung des engeren Vorstands.

Die Vereinsordnungen sind kein Bestandteil der Satzung.

2. Sollte eine der in dieser Satzung enthaltenen Regelungen nichtig oder unwirksam sein, so hat dies keine Auswirkung auf die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen. Der Gesamtvorstand und die Mitgliederversammlung werden unverzüglich die beanstandete Regelung durch eine solche wirksame ersetzen, die dem Sinn, Zweck und der Bedeutung der ungültigen möglichst nahekommt.

**Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung des Vereins am 18. September 2021 beschlossen. Sie ersetzt alle bisherigen Satzungen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.**